

Caterina Hitz, Projektleiterin Baugesuche
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Telefon 062 835 33 14
Fax 062 835 33 09
E-Mail caterina.hitz@ag.ch

Gemeinderat
5453 Remetschwil

Aarau, 23. Juli 2007

Baugesuch Nr. BVUAFB.07.1519-1

Gemeinde: Remetschwil
Gesuchsteller: Landw. Treuhand und Beratung, Anton Suter, Obertannberg 7, 6214 Schenkon
Bauvorhaben: temporäre Aufstellung einer Windmess-Stange
Lage: Parzelle Nr. 238, Koordinaten: 663.152/238.284
Zone: Landwirtschaftszone, Landschaftsschutzzone

Zustimmung

1. Sachverhalt

Der Gesuchsteller hat uns die Gesuchsunterlagen mit Schreiben vom 22. Juni 2007 direkt zugestellt. Für eine effiziente Abwicklung haben wir das Gesuch sofort behandelt und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zur Beurteilung zugestellt.

Der Gesuchsteller plant, zur Messung der Windverhältnisse im Hinblick auf einen allfälligen Bau einer Windanlage einen 65 m hohen Messmast aufstellen.

Der Standort liegt auf der Parzelle Nr. 394 in der Landwirtschaftszone mit Landschaftsschutzüberlagerung.

2. Erwägungen

2.1 Baubewilligungspflicht

Messeinrichtungen sind zwar gemäss § 30 lit. f ABauV¹ im ganzen Gemeindegebiet von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. Gemäss § 30 Abs. 3 muss, falls eine Ausnahmebewilligung erforderlich ist, ein Baugesuchsverfahren durchgeführt werden.

2.2 Zonenkonformität

Die Windmessenanlage soll in der Landwirtschaftszone erstellt werden. Gemäss Art. 22 lit. a RPG² ist die Zonenkonformität einer Baute oder Anlage zu beurteilen.

¹ Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994 (ABauV).

² Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG).

Sie ist hier nicht gegeben, denn die Baute dient nicht den in Art. 16 a RPG umschriebenen landwirtschaftlichen Zwecken. Somit ist abzuklären, ob eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG erteilt werden kann.

2.3 Standortgebundenheit

Demnach kann einer Errichtung von Bauten und Anlagen nur zugestimmt werden, wenn ihr Zweck einen Standort ausserhalb Baugebiet erfordert (lit. a) und dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Bauten und Anlagen gelten als standortgebunden, wenn sie aus objektiven und betrieblichen Gründen oder aufgrund eines sonstigen, qualifizierten Bedürfnisses auf einen Standort ausserhalb des Baugebietes zwingend angewiesen sind, und zwar in den geplanten Dimensionen.

Im Bereich der geplanten Messstation werden grosse Windvorkommen vermutet. Die Standortgebundenheit kann deshalb grundsätzlich anerkannt werden. Trotzdem ist zu prüfen, ob dem Vorhaben nicht überwiegende Interessen nach Art. 24 lit. b RPG entgegenstehen.

Der geplante Standort befindet sich in einer Landschaftsschutzzone. Gemäss § 14 der Nutzungsordnung (NO) der Gemeinde Remetschwil sind Bauten und Anlagen hier verboten.

Die Messstation ist deshalb auf eine Ausnahmegewilligung gemäss § 67 BauG³ angewiesen.

Für die Bewilligung einer Windanlage muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Um diese korrekt durchzuführen ist es wichtig, die Interessen an der Gewinnung erneuerbaren Energie begründet zu gewichten (s.a. BGE 1P.288/2005). Genaue Winddaten sind jedoch keine vorhanden. Die Resultate sind daher von allgemeinem Interesse. Da die Anlage nur temporär aufgestellt werden soll, wird von kantonaler Seite einer Ausnahmegewilligung gemäss § 67 BauG zugestimmt.

Das Baugesuch kann im Sinne einer Ausnahme gemäss Art. 24 RPG befristet bis zum 31. Dezember 2008 bewilligt werden.

Ob an dieser Stelle oder in der näheren Umgebung je eine Windanlage erstellt werden kann, ist aufgrund der entgegenstehenden überwiegenden Interessen (siehe unter Ziffer 2.5.) jedoch zu bezweifeln. Jedenfalls kann das vorliegend Baugesuch für eine Messstation keine Windanlage präjudizieren. Ein allfälliges Baugesuch bleibt vorbehalten.

2.4 Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

Im Einvernehmen mit dem BAZL werden keine Einwendungen gegen die Erstellung dieser Anlage erhoben, solange die nachfolgenden Daten eingehalten und die Auflagen berücksichtigt werden:

- Standort 668 623 / 250 852
- Höhe über Meer 695 m
- Grösste Bodendistanz 65 m

Diesbezüglich verweisen wir auf die separate Bewilligung des BAZL vom 10. Juli 2007.

³ Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG).

2.5 Hinweis zu einer Windanlage bezüglich der überwiegenden Interessen

Eine erste grundsätzliche Diskussion unter den involvierten Abteilungen (Abt. Landwirtschaft, Abt. Landschaft und Gewässer, Fachstelle für Energie) hat am 5. Januar 2006 unter Federführung der Abteilung für Baubewilligungen stattgefunden. Zur Schonung der Landschaft sind neue Infrastrukturanlagen möglichst in bereits stärker vorbelasteten Räumen (siehe Karten S. 5/30 des Berichtes Raumentwicklung Aargau⁴ - urbane Entwicklungsräume, ländliche Entwicklungsachsen etc.) ausserhalb der Landwirtschaftszone zu konzentrieren, nicht aber in Kernräumen Landschaftsentwicklung oder in Gebieten, die sich für regionale Landschaftsparks eignen.

Ausserdem soll nach dem Willen des Regierungsrates (Planungsbericht "energieAARGAU"⁵) die Windenergie im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Energien durch den Kanton nicht prioritär gefördert werden. Aus einer übergeordneten Perspektive betrachtet sind Standortgunst und Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in einem veränderten energiepolitischen Umfeld in anderen Kantonen wesentlich besser. Eine zwingende Notwendigkeit für eine Windkraftanlage besteht somit grundsätzlich nicht.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erlässt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die folgende

Verfügung

Dem Bauvorhaben für eine Messanlage wird bezüglich der kantonalen Prüfbelange befristet bis 31. Dezember 2008 zugestimmt. Aus dieser Zustimmung kann keine präjudizielle Wirkung für eine allfällige Windanlage abgeleitet werden.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die kommunale Baubewilligungsbehörde, welche die Einhaltung der einschlägigen Bauordnungs- und Zonenvorschriften überprüfen muss.

Dieser Entscheid ist der Bauherrschaft und allfälligen Einsprechern mit der Baubewilligung zu eröffnen. Ebenso sind Dritte vor Erlass der kommunalen Verfügung anzuhören, soweit ihre Interessen durch diesen Entscheid betroffen werden.

Bitte stellen Sie uns eine Kopie des kommunalen Entscheids zu. Besten Dank.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den kommunalen Entscheid **kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung** beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

² http://www.ag.ch/DokTabelle_ag/raumentwicklung/index.php?controller=Download&DokKey=be045&Format=pdf

³ http://www.ag.ch/fachstelle_energie/shared/dokumente/pdf/energieaargau.pdf

4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse



Felicitas Siebert, Rechtsanwältin
Abteilungsleiterin



Caterina Hitz
Projektleiterin Baugesuche

Beilagen

- Gesuchsunterlagen
- Stellungnahme BAZL vom 4. Juli 2007
- Bewilligung BAZL vom 10. Juli 2007

Zur Information an

- Anton Suter, Obertannberg 7, 6214 Schenkon
- ALGNL

Hinweis an den Gemeinderat

Sollte die erfolgte Gesuchsabwicklung durch den Kanton bei Ihnen oder der Bauherrschaft Anlass zu Beanstandungen bieten, teilen Sie uns dies bitte mit.